

Satzung

des Vereins der „Freunde der Polizeiakademie Niedersachsen e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Polizeiakademie Niedersachsen e. V.“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Nienburg.

(3)

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

(4)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des spezifischen Bildungsauftrages der Polizeiakademie, nämlich der anwendungsbezogenen Forschung und Lehre zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizeibeamtin / des Polizeibeamten im gehobenen Dienst erforderlich sind.

Eines der Anliegen des Vereins ist dabei, dass den Bedürfnissen und Anforderungen der Praxis im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit der Polizeiakademie Rechnung getragen wird. Der Verein unterstützt die Polizeiakademie bei Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung und beteiligt sich an der Förderung der Studierenden. Er pflegt insbesondere die Beziehung ehemaliger Studierender, Fachhochschullehrer und MitarbeiterInnen zur Polizeiakademie und zu dem jeweils an der Polizeiakademie tätigen Stammpersonal sowie die Beziehungen zu den Heimatbehörden der BeamtInnen und den Berufsverbänden.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

(3)

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung.

(4)

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a) es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder
- b) seine Anschrift unbekannt und es mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Bei bekannter Anschrift ist die Streichung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1)
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2)
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1)
Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand und aus dem erweiterten Vorstand.
- (2)
Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem / der
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassenwart/in
 - e) Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (3)
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4)
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der
- a) ALUMNI-Beauftragten
 - b) Beisitzer/in Polizeilicher Einzeldienst
 - c) Studienortvertreter/in NI (Nienburg/Weser)
 - d) Studienortvertreter/in NI
 - e) Studienortvertreter/in OL (Oldenburg)
 - f) Studienortvertreter/in OL
 - g) Studienortvertreter/in H-M (Hannoversch Münden)
 - h) Studienortvertreter/in H-M.
- (5)
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3)

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im Verein.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3)

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(4)

Ein Vorstandbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mehrheitlich ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2)

Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Mitgliederzeitschrift, die den Mitgliedern an die vom Mitglied dem Verein letzte schriftlich bekannt gegebene Anschrift gesandt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3)

Ist ein Mitglied unbekannt verzogen, unterbleibt eine persönliche Einladung im Sinne des Absatzes 2.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2)

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(3)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6)

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(7)

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung; die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2)

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2)

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (Wiederwahl zulässig) KassenprüferInnen haben einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

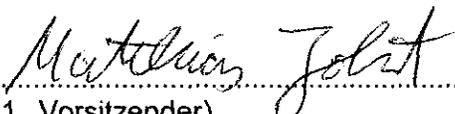
(2)

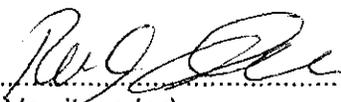
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Hildesheim, Brühl, 31134 Hildesheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

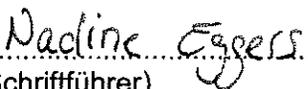
(3)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Nienburg, den 05.02.2013,


.....
(1. Vorsitzender)


.....
(2. Vorsitzender)


.....
(Schriftführer)


.....
(Kassenwart)


.....
(Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit)